



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 17. April 2025

Nr. 25

Elfte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung^{*)}

Vom 10. April 2025

Aufgrund des § 68 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), verordnet der Hessische Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:

Artikel 1

Änderung der Kommunalwahlordnung

Die Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2024 (GVBl. 2024 Nr. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis Wahlberechtigte einzutragen, die am Stichtag ihren dauernden Aufenthalt im Wahlkreis haben, ohne eine Wohnung inne zu haben, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 86 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Hessischen Landkreisordnung.“
 - b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitteilung“ ein Komma und die Wörter „die äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlage zu kennzeichnen ist,“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „oder 5“ durch „bis 6“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindeverwaltung“ die Wörter „an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl“ eingefügt.
4. In § 13 Abs. 4 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon und die Angabe „Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „und 5“ durch „bis 6“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:

^{*)} Ändert FFN 333-12

- a) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
- „(5) Bei Wahlberechtigten, die nach § 9 Abs. 5 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, es sei denn, der Wahlberechtigte will vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen.“
- b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlagen gekennzeichnet und“ eingefügt.
- b) In Abs. 8 wird Satz 1 gestrichen und im neuen Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder er ihn verloren hat“ eingefügt.
8. In § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 32 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), und nach § 23 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),“ durch „§ 32 der Hessischen Gemeindeordnung und nach § 23 der Hessischen Landkreisordnung“ ersetzt.
9. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden die Wörter „den Zusatz “Frau“ oder "Herr"" und das nachfolgende Komma gestrichen.
- bb) In Nr. 3 werden die Wörter „oder die eingetragenen Ordens- oder Künstlernamen der Bewerber“ und das nachfolgende Komma gestrichen sowie die Angabe „3 Nr. 3 oder 4“ durch „4 Nr. 3“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Der Wahlvorschlag soll ferner die Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten.“
10. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „der Wahlvorschläge“ durch „oder mehreren Wahlvorschlägen“ ersetzt.
11. § 26 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „3 Nr. 5“ durch „4 Nr. 4“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:
- „3. statt der Anschrift nur der Wohnort (Ort der Hauptwohnung) und“.
- c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und die Wörter „der Anschrift die“ werden durch „des Wohnortes der Ort der“ ersetzt.
12. Dem § 27 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Sofern Blindenvereine ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen für den Wahlkreis erklärt haben, wird die rechte obere Ecke des Stimmzettels gelocht oder abgeschnitten. Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung diesen Blindenvereinen zur Verfügung gestellt.“

13. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Nachzählung von Stimmzetteln macht der Wahlleiter die Nachzählung durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt. Dabei ist die Nummer des Wahlbezirks der nachzuzählenden Stimmzettel anzugeben und auf die Öffentlichkeit der Nachzählung hinzuweisen. Die Wahl Niederschrift des Wahlvorstands des betroffenen Wahlbezirks und die Niederschrift über die Prüfung der Stimmzettelbündel legt der Wahlleiter dem Wahlausschuss vor.“

b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 werden das Semikolon sowie die Wörter „den Namen kann der Zusatz "Frau" oder "Herr" hinzugefügt werden“ gestrichen.

14. In § 55 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

15. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Wahlvorschläge können geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist. Eine Änderung der Wahlvorschläge ist außerdem möglich bei:

1. Änderungen des Namens einer Partei oder Wählergruppe,
2. Änderungen der Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe, wenn eine solche verwendet wird,
3. Änderungen des Namens eines Bewerbers,
4. einem zwischenzeitlich eingetragenen Doktorgrad (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Passgesetzes) und
5. einem zwischenzeitlich eingetragenen Ordens- oder Künstlernamen (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Passgesetzes).

Über die Zulässigkeit von Änderungen nach Satz 1 und 2 beschließt der zuständige Wahlausschuss.“

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 5 bis 7.

16. In § 88 Abs. 1 Satz 1 werden das Semikolon sowie die Angabe „ist für die Ausländerbeiratswahl eine Briefwahl nach § 58 Satz 2 des Gesetzes nicht vorgesehen, wird für diese Wahl ein getrennter Wahlschein ausgestellt“ gestrichen.

17. § 108 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 6 werden nach dem Wort „zugegangene“ die Wörter „oder verlorene“ eingefügt sowie das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nr. 7 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Als neue Nr. 8 wird angefügt:

„8. § 95 Abs. 3 Nr. 5 keine Anwendung findet, wenn von der Möglichkeit der Mitbenutzung der Wahlbriefumschläge der Bundestagswahl nach § 45 Abs. 4 Satz 2 der Bundeswahlordnung Gebrauch gemacht wird.“

18. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 6 werden nach dem Wort „zugegangene“ die Wörter „oder verlorene“ eingefügt sowie das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nr. 7 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Als neue Nr. 8 wird angefügt:

„8. § 95 Abs. 3 Nr. 5 keine Anwendung findet, wenn von der Möglichkeit der Mitbenutzung der Wahlbriefumschläge der Europawahl nach § 38 Abs. 4 Satz 2 der Europawahlordnung Gebrauch gemacht wird.“

19. § 110a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 8 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), in Verbindung mit“ gestrichen.

b) In den Abs. 2 bis 4 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 8 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit“ gestrichen.

c) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Hinsichtlich der Ansprüche nach Art. 13, 15 Abs. 1 und 3, Art. 16 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber den Wahlorganen nach § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.“

20. In § 114 Abs. 2 werden die Wörter „und im Internet veröffentlicht“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. April 2025

Der Hessische Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Prof. Dr. Poseck

Hessische Staatskanzlei

